

I. Öffentliche Verkündung

Haushaltssatzung der Stadt Goslar für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Februar 2021 (Nds. GVBl. S. 64), hat der Rat der Stadt Goslar in seiner Sitzung am 23. März 2021 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

1. im **Ergebnishaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 111.813.000 Euro
 - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 119.254.700 Euro
 - 1.3 der außerordentlichen Erträge auf 0 Euro
 - 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf 0 Euro

2. im **Finanzhaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 108.633.400 Euro
 - 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 112.327.000 Euro
 - 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf 9.495.900 Euro
 - 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf 17.499.300 Euro
 - 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf 5.012.700 Euro
 - 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf 2.196.400 Euro

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 4.397.500 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 8.199.800 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2021 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 8.900.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch besondere Hebesatzsatzung vom 20. Dezember 2016 für das Haushaltsjahr 2021 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 360 v.H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 460 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | 420 v.H. |

§ 6

1. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen sind als unerheblich im Sinne von § 117 Abs. 1 NKomVG anzusehen, wenn sie im Haushaltsjahr 15.000 Euro pro Sachkonto und in der Gesamthöhe den Betrag der Deckungsreserve nicht überschreiten.
2. Die Wertgrenze von erheblicher finanzieller Bedeutung für Investitionen nach § 12 Abs. 1 KomHKVO, für die ein Wirtschaftlichkeitsvergleich durchgeführt werden soll, wird auf 250.000 Euro festgelegt.

Goslar, den 24. März 2021



Dr. Oliver Junk
Oberbürgermeister



II. Verkündung der Haushaltssatzung 2021 Einsichtnahme des Beteiligungsberichts

Die vom Rat der Stadt Goslar am 23.03.2021 beschlossene Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 hiermit verkündet.

Die nach §§ 119 Abs. 4, 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport am 18.06.2021 unter dem Aktenzeichen 32.15-10302/153 017 (2021) erteilt worden.

Der Haushaltsplan 2021 liegt mit seinen Anlagen nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 28.06. bis einschließlich 06.07.2021 im Verwaltungsgebäude Wallstr. 1B/Haushalt und Controlling, Zimmer 01.007 öffentlich aus. Der fortgeschriebene Beteiligungsbericht ist Anlage des Haushaltsplans und kann eingesehen werden. Auf Grund der Corona-Pandemie ist eine vorherige Terminabsprache in den allgemeinen Sprechzeiten unter Tel. 05321/704 603 oder per Mail Haushalt@Goslar.de vorzunehmen. Daneben sind die Unterlagen auch im Internet unter <https://www.goslar.de/stadt-buerger/stadtverwaltung/finanzen> veröffentlicht.

Goslar, 25.06.2021
Stadt Goslar
Der Oberbürgermeister

gez.

Dr. Oliver Junk